



Club International

Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Ordnungsgemäße Finanzwirtschaft

- (1) Der Schatzmeister ist zur einwandfreien Führung der Finanzgeschäfte unter Beachtung der Satzung, der Finanzordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verpflichtet.
- (2) Der Schatzmeister ist verpflichtet, bei jeder Mitgliederversammlung über die Finanzlage zu berichten und dem Vorstand jederzeit Auskunft zu erteilen. Das Vermögen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

§ 2 Höhe der Jahresbeiträge

- (1) Mitgliedschaften

Firmenmitgliedschaft Bronze		1.000 EUR p.a.	(1 Person)
Firmenmitgliedschaft Bronze PLUS		1.550 EUR p.a.	(2 Personen)
Firmenmitgliedschaft Silber		2.000 EUR p.a.	(3 Personen)
Firmenmitgliedschaft Gold		8.750 EUR p.a.	(15 Personen)
Einzelmitgliedschaft/Persönliche Mitgliedschaften		800 EUR p.a.	(1 Person)
Juniormitgliedschaft		450 EUR p.a.	(1 Person)
Institutionelle und Ehrenmitgliedschaften		0 EUR p.a.	

Zur Abdeckung der Verwaltungskosten wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 500 EUR erhoben. Für die Juniormitgliedschaft entfällt die Aufnahmegebühr.

- (2) IAC-Member-Card
Mit Beginn der Mitgliedschaft im Club International erhält jedes Mitglied, ausgenommen Juniormitglieder, Institutionelle und Ehrenmitglieder, die IAC-Member-Card. Mit dieser Karte können die Mitglieder alle IAC-Clubs weltweit nutzen. Im Falle einer Kündigung ist das Mitglied verpflichtet, seine IAC-Member-Card an die Geschäftsstelle zum Jahresende zurückzusenden.
- (3) Partnercard
Darüber hinaus kann – falls gewünscht – zusätzlich eine IAC-Partnerkarte für den Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner beantragt werden. Aufgrund der mit dem IAC getroffenen Vereinbarung betragen die Kosten für die Partnerkarte jährlich 200,00 €.
Juniormitglieder, Institutionelle und Ehrenmitglieder können die IAC Card zum Preis der Partnerkarte erwerben. Die IAC-Card für institutionelle Mitglieder ist an das Amt gebunden. Soll die Mitgliedschaft nach Beendigung des Amtes fortgeführt werden, ist die Umwandlung in eine Mitgliedschaft nach § 2 (1) erforderlich.
- (4) Für eine Juniormitgliedschaft müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Mindestalter: 19 Jahre
 - Höchstalter: 27 Jahre
 - zeitliche Befristung der Mitgliedschaft: maximal 2 Jahre
 - Höchstzahl der Juniormitglieder: maximal 10 % gemessen an Vollmitgliedern

Juniormitgliedschaften können aus Kreisen der Clubmitglieder des Clubs und von natürlichen Personen oder Institutionen außerhalb des Clubs über eine Patenschaft gesponsert werden. Die Paten sind berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für die Juniormitglieder zu begleichen. Weitere Rechte, z. B. der Anspruch auf eine Mitgliedschaft des Paten, entstehen dadurch nicht. Die Patenschaften werden über Eigeninitiative der Juniormitglieder geschlossen.



Club International

Finanz- und Beitragsordnung

Der Jahresbeitrag enthält alle Teilnehmerbeträge zu Club-Veranstaltungen bis zu einer Höchstgrenze von 25 €; ausgenommen sind zusätzliche Verzehrkosten, die nicht im Rahmen des Teilnehmerbeitrages abgegolten sind sowie alle Veranstaltungen außerhalb des Clubhauses.

- (5) Sponsorenverträge bedürfen der gesonderten Genehmigung durch den Vorstand, ebenso Mitgliedschaften mit mehr als 15 Personen oder Mitgliedschaften unterhalb eines Jahres bei befristeten Aufenthalten.

§ 3 Zahlungsweise und Zahlungsfristen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang für ein Kalenderjahr in einer Summe zu entrichten.
- (2) Neue Mitglieder zahlen für die Zeit vom Eintritt bis zum Jahresende den anteiligen Jahresbeitrag.
- (3) Vereinskonto: Deutsche Bank Leipzig
Konto-Nr.: 368 646 600
BLZ: 860 700 24
IBAN: DE45 8607 0024 0368 6466 00
BIC: DEUTDEDBLEG

§ 4 Mahngebühren

Nach erfolgloser schriftlicher Zahlungserinnerung werden Mahngebühren in Höhe von 10 EUR fällig.

§ 5 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform per Einschreiben an die Geschäftsstelle, spätestens zum 30.11. des laufenden Jahres mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Jahres.
- (2) Der Kündigende erhält zeitnah eine Kündigungsbestätigung von der Geschäftsstelle.

§ 6 Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. April 2017 neu beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.